

Verfassung des Kantons Wallis

Abänderung vom...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Art. 104 und 105 der Kantonsverfassung;
 eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 10. September 2013, mit der er die Zweckmässigkeit der Revision der Art. 26, 27, 36 bis 59, 66 bis 92 der Kantonsverfassung betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen beschlossen hat;
 auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

I

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV ; SGS/VS 101.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 1 bis 4

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung der Beteiligten die Zahl und die Grenzen der Gemeinden durch einen Beschluss ändern.

⁴ *Aufgehoben*

5. Titel: Kantonale Behörden (neu)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (neu)

Art. 36 (neu) Kantonale Wahlen

¹ Die kantonale Wählerschaft wählt:

a) die Mitglieder des Grossen Rates;

b) die Mitglieder des Staatsrats;

c) die Walliser Mitglieder des Ständerates.

² Die Walliser Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitssystem in zwei Wahlgängen vom Volke gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig und für dieselbe Dauer wie jene der Mitglieder des Nationalrates statt.

Art. 37 (neu) Öffentliche Gewalt

Die öffentliche Gewalt besteht aus:

a) der gesetzgebenden Gewalt;

b) der vollziehenden Gewalt;

c) der richterlichen Gewalt.

Art. 51 (neu) Oberaufsicht

¹ Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Staatsrats, der autonomen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Träger öffentlicher Aufgaben, der richterlichen Behörden sowie über die Vertreter des Kantons in den Gesellschaften, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung besitzt. Er kann jederzeit von der ausführenden Gewalt Rechenschaft über eine Handlung ihrer Verwaltung verlangen.

² Er kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Untersuchungskommission einsetzen; das Gesetz bestimmt ebenfalls die Kompetenzen und das Verfahren.

3. Kapitel: Vollziehende Gewalt (neu)

Art. 52 (neu) Grundsatz

Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons.

A. Zusammensetzung (neu)

Art. 53 (neu) Zusammensetzung

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Staatsrats treten ihr Amt am 1. Januar des Jahres an, der auf ihre Wahl folgt.

² Jeder freie Sitz ist innerhalb von 60 Tagen zu besetzen, insofern die Gesamtwahl nicht innert vier Monaten erfolgt.

Art. 53 bis (neu) Wahlmodus

¹ Die Mitglieder des Staatsrats werden nach dem Mehrheitssystem in zwei Wahlgängen vom Volke gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig wie jene der Mitglieder des Grossen Rates statt.

² Zwei von ihnen werden aus den Wählern der Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk ernannt, einer aus den Wählern der Bezirke Siders, Sitten, Ering, Gundis und einer aus den Wählern der Bezirke Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.

³ Das Gesetz legt die Modalitäten fest.

B. Organisation (neu)

Art. 54 (neu) Kollegialität und Autonomie

¹ Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde.

² Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

Art. 54bis (neu) Präsidentschaft

¹ Der Staatsrat bezeichnet für die Dauer eines Jahres seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.

² Der Präsident sichert die Kohärenz der Regierungstätigkeit und koordiniert die Tätigkeit der Departemente. Die Staatskanzlei unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Art. 54ter (neu) Departemente

¹ Jedes Mitglied des Staatsrats leitet ein Departement.

² Die Anzahl und die Befugnisse der Departemente sind in einem Reglement festgelegt, das vom Grossen Rat genehmigt wird.

C. Kompetenzen (neu)

Art. 55 (neu) Gesetzgebungskompetenz

¹ Der Staatsrat erarbeitet die Projekte, die der Grosse Rat berät, und legt sie ihm vor. Er erstattet Bericht über die Volksinitiativen und über die Initiativen der Mitglieder des Grossen Rates.

² Er erlässt die Bestimmungen, die zur Anwendung kantonaler Gesetze und Dekrete notwendig sind, in Reglementsform.

³ Das Gesetz kann dem Staatsrat für ein bestimmtes Sachgebiet die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die Grundsätze festlegt, die ihren Inhalt bestimmen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

⁴ Der Staatsrat erlässt die Gesetze. Er setzt sie in Kraft unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat nicht selbst darüber beschliesst.

⁵ Er behandelt alle anderen Geschäfte in Form von Beschlüssen oder Entscheiden.

Art. 56 (neu) Planung

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Legislaturprogramm und den Finanzplan.

Art. 57 (neu) Finanzbefugnisse

¹ Der Staatsrat bereitet den Entwurf des Voranschlags, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht vor und unterbreitet sie dem Grossen Rat.

² Er beschliesst im gesetzlich vorgesehenen Rahmen die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter.

Art. 58 (neu) Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Staatsrat leitet die Verwaltung und plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Er kann Verträge abschliessen.

³ Er überwacht die ihm unterstellten Behörden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

⁴ Er ernennt das Staatspersonal unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 58bis (neu) Beziehungen nach aussen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er kann Konkordate und internationale Verträge abschliessen, soweit das ein Gesetz, ein Konkordat oder ein internationaler Vertrag, die vom Grossen Rat genehmigt worden sind, vorsehen.

Art. 58ter (neu) Öffentliche Ordnung

Der Staatsrat gewährleistet die Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

Art. 58quater (neu) Notstand

¹ Der Staatsrat kann ohne gesetzliche Grundlage alle notwendigen Massnahmen treffen, um eine schwere und unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.

² Diese Massnahmen verlieren ihre Wirkung mit dem Wegfall der Gefahr oder falls der Grosse Rat die Massnahmen nicht innerhalb eines Jahres seit ihrem Inkrafttreten genehmigt.

Art. 58quinquies (neu) Weitere Kompetenzen

¹ Der Staatsrat hat namentlich die folgenden Kompetenzen:

- a) er entscheidet über die Beschwerden, die gemäss Gesetz in seine Zuständigkeit fallen;
- b) er gibt die Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren des Bundes ab.

² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, für die er nach Verfassung oder Gesetz zuständig ist.

Art. 59
Aufgehoben

4. Kapitel: Richterliche Gewalt (neue Kapitelnummerierung)

6. Titel: Gemeindeordnung (neu)

1. Kapitel: Bezirksrat
Aufgehoben

Art. 66
Aufgehoben

Art. 67
Aufgehoben

Art. 68
Aufgehoben

7. Titel: Wahlmodus, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Amtsdauer

Art. 84
Aufgehoben

Art. 85
¹ Die Gerichtsbeamten, die Gemeinderäte und die Burgerräte sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
² *Aufgehoben*

Art. 85bis
Aufgehoben

Art. 86
Aufgehoben

Art. 88 Abs. 2
² *Aufgehoben*

Art. 90
Aufgehoben

9. Titel: Übergangsbestimmungen

Art. 108 (neu) Abänderung und provisorische Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts

¹ Die Bestimmungen des bisherigen Rechts, die den unmittelbar anwendbaren Regeln der vorliegenden Verfassungsänderung widersprechen, sind aufgehoben.

² Das bisherige Recht bleibt in Kraft, solange die Anwendungsgesetzgebung, die von den geänderten Verfassungsbestimmungen verlangt wird, noch nicht erlassen worden ist.

Art. 109 (neu) Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats

¹ Die erste Wahl der Mitglieder des Grossen Rates, die auf das Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen erfolgt, findet am ersten Sonntag des Monats März 2017 statt. Diese Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Session im Amt, welche die nachfolgende Legislatur eröffnen wird. Diese konstituierende Sitzung wird Ende des Jahres 2021 stattfinden.

² Die erste Wahl der Mitglieder des Staatsrats, die auf das Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen erfolgt, findet am ersten Sonntag des Monats März 2017 statt. Diese Mitglieder bleiben bis am 31. Dezember 2021 im Amt.

Art. 110 (neu) Besondere Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat ist befugt, die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel soweit notwendig zu ändern.

II

¹ Die vorliegende Reform wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Sie wird in zwei gesonderten Fragen vorgelegt: Die eine Frage betrifft die neuen Art. 41 und 42 sowie die Abänderung des Art. 84; die andere bezieht sich auf die Gesamtheit der weiteren geänderten Verfassungsbestimmungen. Beide Fragen werden ebenfalls Bezug nehmen auf Art. 110 betreffend die Reihenfolge und die Nummerierung der Verfassungsartikel.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So erarbeitet in der Sitzung des Staatsrats zu Sitten, den...

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**